



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (geltend ab 01-2020)

BNP PARIBAS LEASE GROUP LUXEMBOURG S.A. (nachstehend „BPLGL S.A.“) stimmt dem Vertragsverhältnis mit dem Leasingnehmer zu, den sie in Anbetracht seiner Person ausgewählt hat.

Präambel

Die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasinggeschäft und dem zwischen BPLGL S.A. und dem Leasingnehmer geschlossenen Leasingvertrag.

Ungeachtet der Verwendung des Begriffs „Leasinggeber“ gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasinggeschäft ggf. für den (die) unter den Sicherheiten für den Leasingvertrag angeführten Sicherheitengebern. BPLGL S.A. kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasinggeschäft jederzeit ändern, insbesondere, um gesetzlichen, oder aufsichtsrechtlichen Änderungen oder den Grundsätzen der BNP Paribas Gruppe sowie den Usancen in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Gemäß § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Leasingnehmer von jedweder Änderung in Kenntnis zu setzen. Macht der Leasingnehmer vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungen keine Einwendungen geltend, so gelten die Änderungen als angenommen.

§ 1 Gegenstand des Leasingvertrags

1.1. Gegenstand des Leasingvertrags ist die Überlassung von Gütern, die zu diesem Zweck gekauft wurden, von BPLGL S.A. an den Leasingnehmer. Auf Antrag des Leasingnehmers kauft BPLGL S.A. von einem vom Leasingnehmer benannten Lieferanten die vom Leasingnehmer ausgewählten Güter, um sie ihm zu vermieten.

1.2. BPLGL S.A. ist befugt, den Lieferanten darüber zu informieren, dass die Güter für die Zwecke eines Leasinggeschäfts erworben werden und dem Lieferanten, falls erforderlich, die Identität des Leasingnehmers mitzuteilen.

1.3. Die Laufzeit des Leasingvertrages und die vom Leasingnehmer zu entrichtenden Zahlungen werden im Leasingvertrag festgelegt. Die im Leasingvertrag beschriebenen Güter werden nachstehend als das „Leasinggut“ bezeichnet.

§ 2 Vertragsbeginn und Lieferung des Leasingguts

2.1. Mit der Unterzeichnung des Vertrags werden die Vereinbarungen zwischen den Parteien bindend.

2.2. Bei Spät- oder Nichterfüllung der Pflichten des Lieferanten hat der Leasingnehmer kein Rückgriffsrecht auf BPLGL S.A. Sehen die mit dem Lieferanten vereinbarten kaufvertraglichen Bedingungen eine Anzahlung vor, so nimmt BPLGL S.A. diese Zahlung vor. Die finanziellen Bedingungen für die Leistung dieser Anzahlung(en) sind im Leasingvertrag geregelt. Auf die gezahlte(n) Anzahlungen werden Vorfinanzierungszinsen in Höhe des im Leasingvertrag angegebenen Zinssatzes und für die Dauer zwischen der Zahlung der Anzahlung(en) und dem Inkrafttreten des Leasingvertrags berechnet. Der Leasingnehmer verpflichtet sich bedingungslos zur Rückzahlung dieser Anzahlung an BPLGL S.A., wenn der Kaufvertrag mit dem Lieferanten vollständig oder teilweise nicht zustande kommt. Mit der vollumfänglichen Rückerstattung an BPLGL S.A. tritt der Leasingnehmer in die Rechte und von BPLGL S.A. ein.

2.3. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn das Leasinggut dem Leasingnehmer im Einklang mit den zwischen Leasingnehmer und Lieferanten vereinbarten Modalitäten überlassen wurde. Diese Modalitäten müssen BPLGL S.A. schriftlich mitgeteilt worden sein. Der Leasingnehmer handelt bei der Lieferung im Namen und für Rechnung der BPLGL S.A.

2.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Risiko des Leasingnehmers sowie unter seiner Verantwortung. Es obliegt dem Leasingnehmer, die erforderlichen Anlagen und die nötige Ausstattung für die reibungslose Lieferung des Leasinggutes zu beschaffen.

2.5. Bei der Lieferung überprüft der Leasingnehmer, ob das Leasinggut mit der Bestellung übereinstimmt, ob es den maßgeblichen technischen Normen und Vorgaben entspricht, ob es in offenkundig einwandfreiem Zustand ist und ob alle für seinen Gebrauch erforderlichen Unterlagen mitgeliefert wurden.

2.6. Verweigert der Leasingnehmer die Annahme des Leasingguts oder wird das Leasinggut nicht am vereinbarten Termin geliefert, informiert der Leasingnehmer BPLGL S.A. per Einschreiben mit Rückantwortschein. Stellt der Leasingnehmer fest, dass das Leasinggut nicht mit der Bestellung übereinstimmt oder einen offenkundigen Mangel aufweist, so informiert er den Lieferanten unverzüglich per Einschreiben darüber, dass er darauf verzichtet, das Leasinggut zu behalten und lässt BPLGL S.A. eine Kopie dieses Schreibens zukommen. Wird die Annahme des Leasingguts verweigert oder das Leasinggut zum vereinbarten Termin nicht geliefert oder macht BPLGL S.A. die Verwirkung der Bestellung geltend, sorgt der Leasingnehmer dafür, dass BPLGL S.A. sämtliche bereits gezahlten Beträge, nebst Zinsen in Höhe des Referenzzinssatzes ab dem Zeitpunkt der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Leasingnehmer, zurückgezahlt werden. Der Leasingnehmer stellt BPLGL S.A. von allen Verurteilungen in Höhe der Ansprüche und Regressforderungen des Lieferanten frei und ist zudem verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe von 10 % dieser Verurteilung zu zahlen. Erfolgt die Lieferung zur Zufriedenheit des Leasingnehmers, so wird von dem Leasingnehmer und dem Lieferant gemeinsam ein Abnahmeprotokoll erstellt. Der Leasingnehmer schickt eine Kopie dieses Abnahmeprotokolls an BPLGL S.A.

2.7. Die Lieferung des Leasingguts an den Leasingnehmer gilt auch ohne Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls als vorbehaltlose Annahme und Entlastung für BPLGL S.A. Gleiches gilt für den Fall, dass eine hierzu weder von dem Leasingnehmer noch von BPLGL S.A. ermächtigte Person das Abnahmeprotokoll unterschrieben hat.

2.8. Handelt es sich um eine Sale-and-lease-back-Transaktion, verkauft der Leasingnehmer, als Eigentümer des Leasingguts, das Leasinggut an BPLGL S.A., um es mittels Leasingvertrag zurückzumieten. Der Leasingnehmer bleibt im Besitz der Sache, deren Eigentum an BPLGL S.A. übertragen wird. Die Bedingungen der Transaktion werden in einem Kaufvertrag zwischen BPLGL S.A. und dem Leasingnehmer geregelt.

§ 3 Pflichten des Leasingnehmers im Rahmen der Erfüllung des Leasingvertrags

3.1. Der Leasingnehmer handelt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Er haftet gesamtschuldnerisch (*solidairement*) für die Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber BPLGL S.A.

3.2. Er haftet gegenüber BPLGL S.A. für sämtliche Schäden aus der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der in § 2 vorgesehenen Pflichten.

3.3. Die Beschaffung der für den Betrieb des Leasingguts erforderlichen Anlagen und Ausstattung obliegt dem Leasingnehmer.

§ 4 Eigentum am Leasinggut

4.1. Das Leasinggut ist Eigentum von BPLGL S.A. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, an sichtbarer Stelle und dauerhaft den Schriftzug „Eigentum von BPLGL S.A.“ anzubringen.

4.2. Der Leasingnehmer erklärt, dass er über die erforderliche Befugnis und Kompetenz für den Besitz und den Gebrauch des Leasingguts verfügt. Er verpflichtet sich, sämtliche neuen Vorschriften einzuhalten, die in Zukunft ggf. erlassen werden.

4.3. Das Leasinggut ist gegenwärtig und künftig dem Betrieb des Leasingnehmers zuzurechnen. Zu seiner Veräußerung ist die vorherige schriftliche Genehmigung von BPLGL S.A. erforderlich. BPLGL S.A. oder eine von ihr benannte Person sind berechtigt, jederzeit und ungeachtet des Ortes, an dem sich das Leasinggut befindet, eine Inspektion des Leasinggutes durchzuführen. Wird das Leasinggut zu privaten Zwecken verwendet, so ist es von dem Leasingnehmer persönlich zu nutzen.

4.4. Ohne ausdrückliche Zustimmung von BPLGL S.A. darf der Leasingnehmer das Leasinggut weder untervermieten noch seine Ansprüche aus dem Leasingvertrag abtreten. BPLGL S.A. kann ihre Ansprüche gegen den Leasingnehmer an eine Bank oder eine andere Leasinggesellschaft abtreten. Hat BPLGL S.A. die Untervermietung genehmigt, bleibt der Leasingnehmer dennoch an alle Pflichten aus dem Leasingvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasinggeschäft gebunden.



4.5. Im Falle einer Veräußerung des Unternehmens, zu dessen Betrieb das Leasinggut zu rechnen ist, und – wenn der Leasingnehmer eine juristische Person ist – im Falle einer Änderung seiner Rechtsform oder des Aktionariats, ebenso wie im Falle einer Fusion oder Aufspaltung ist für die Abtretung oder Übertragung des Leasingvertrags durch den Leasingnehmer eine vorherige schriftliche Genehmigung von BPLGL S.A. erforderlich. Bei Missachtung der vorangehenden Bestimmung ist BPLGL S.A. berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen gemäß nachstehendem § 9.1 zu kündigen.

4.6. Ungeachtet der Art des Leasingguts und seiner Verwendung kann das Leasinggut nicht Bestandteil des Gebäudes werden, in dem es sich befindet. Ist der Leasingnehmer nicht der Eigentümer dieser Immobilie oder gibt er das Eigentum während der Dauer des Leasingvertrags auf, so ist er verpflichtet, den Eigentümer davon in Kenntnis zu setzen, dass er nicht der Eigentümer des Leasingguts ist und dass es folglich auch nicht dem Gläubigervorrecht (*privilège*) des Art. 2102 Abs.1 Code Civil unterliegen kann. Gleiche Information muss dem Gläubiger eines Pfandrechts in Bezug auf das Betriebsvermögen des Leasingnehmers oder dem Gläubiger eines landwirtschaftlichen Gläubigervorrechts (*privilège agricole*) erteilt werden. Der Leasingnehmer muss gegenüber BPLGL S.A. den Nachweis über die Erfüllung dieser Pflichten erbringen, ohne dass eine Nichterfüllung gegenüber BPLGL S.A. geltend gemacht werden kann.

4.7. In folgenden Fällen ist der Leasingnehmer verpflichtet, BPLGL S.A. umgehend mündlich oder per Fax in Kenntnis zu setzen und dies anschließend durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen:

- a) die Pfändung des Leasingguts in seiner Gesamtheit oder in Teilen oder die Ergreifung sonstiger diesbezüglicher Sicherungsmaßnahmen durch einen Dritten; wobei der Leasingnehmer die pfändende Partei darüber informieren muss, dass das Leasinggut BPLGL S.A. gehört,
- b) das Leasinggut ist ganz oder teilweise an einem Unfall beteiligt,
- c) das Leasinggut wird ganz oder teilweise gestohlen, zerstört oder beschädigt oder ist Gegenstand einer Beschlagnahme oder Enteignung durch eine Behörde,
- d) die Immobilie, in der das Leasinggut steht, ist Gegenstand eines Antrags auf Enteignung zu öffentlichem Nutzen.

§ 5 Leasingraten

5.1. Die vereinbarte Leasingrate ist entsprechend den Modalitäten zu zahlen, die unter den Finanzierungsdaten und in den besonderen Bedingungen des Leasingvertrags festgelegt sind. Auf jede bei Fälligkeit nicht gezahlte Leasingrate hat der Leasingnehmer von Rechts wegen und ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu entrichten.

5.2. Sämtliche Steuern, Abgaben und Kosten jedweder Art, die gegenwärtig oder in Zukunft aufgrund des Leasingvertrags anfallen oder direkt oder indirekt das Leasinggut betreffen, gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

5.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, besteht die Pflicht zur Zahlung der Leasingrate unbeschadet des in vorstehendem § 2.2 Abs.2 vorgesehenen Falls, ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Lieferung des Leasingguts folgt.

5.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die unter den Finanzierungsdaten und den besonderen Bedingungen des Leasingvertrags genannte Leasingrate und Dauer ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Lieferung des Leasingguts folgt. Zwischen dem Tag der Lieferung und dem ersten Tag des Folgemonats schuldet der Leasingnehmer eine Vorabmiete (Nutzungsgebühr), die anteilig für den entsprechenden Zeitraum auf Grundlage der im Leasingvertrag angegebenen Leasingrate berechnet wird. Die endgültige Höhe dieser Vorabmiete wird dem Leasingnehmer von BPLGL S.A. bei Inkrafttreten des Leasingvertrags mitgeteilt. Diese Miete wird zusammen mit der ersten Leasingrate fällig.

5.5. Die Pflicht zur Zahlung der Leasingrate wird durch keinerlei Beschwerde oder Streitigkeit ausgesetzt. Der Leasingnehmer verzichtet ausdrücklich (auch auf die gesetzlich vorgesehene) Möglichkeit, geschuldete Leasingraten gegen etwaige Forderungen gegenüber BPLGL S.A. aufzurechnen.

§ 6 Gebrauch des Leasingguts

6.1. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Leasinggut seinem Verwendungszweck entsprechend und mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Er verpflichtet sich, das Leasinggut entsprechend den Wartungs- und Betriebsvorschriften des Herstellers oder Lieferanten instand zu halten. Eventuelle Schäden hat er ungeachtet der Schadensursache (normaler Gebrauch, Unfall, Böswilligkeit, Höhere Gewalt, versteckter Mangel usw.) auf seine Kosten reparieren zu lassen. Er richtet sich auch dann nach den Bedingungen des Herstellers oder Lieferanten, wenn diese die Inanspruchnahme eines spezialisierten oder namentlich bezeichneten Wartungsdienstes vorschreiben.

6.2. Der Leasingnehmer kann Einbauten am Leasinggut vornehmen, sofern die Werthaltigkeit und Funktionsfähigkeit dadurch nicht gemindert werden könnte. Jedwede durch diese Einbauten verursachte Wertminderung ist von dem Leasingnehmer auszugleichen. Die Einbauten gehen automatisch in das Eigentum von BPLGL S.A. über und werden Bestandteil des Leasingguts. Bei Rückgabe des Leasingguts kann BPLGL S.A. ungeachtet der Gründe für diese Rückgabe verlangen, dass die Einbauten entfernt werden und das Leasinggut in seinen vorherigen Zustand zurückversetzt wird.

Besondere Bestimmungen für das Leasing von Fahrzeugen

6.3. Der Leasingnehmer trägt auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung dafür Sorge, dass das Leasinggut den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften im Bereich des Transports, der Versicherung, des Straßenverkehrs sowie der technischen und steuerlichen Prüfung entspricht. Für Folgeschäden, die sich aus einer Missachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen für BPLGL S.A. ergeben könnten, kommt er in voller Höhe auf und hält BPLGL S.A. insoweit schadlos.

6.4. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, zu den geforderten Terminen eine technische Prüfung des Leasingguts durchführen zu lassen. BPLGL S.A. ist berechtigt, sich von der Einhaltung dieser Pflicht zu vergewissern. Nach jeder technischen Prüfung des Leasingguts, unterrichtet der Leasingnehmer BPLGL S.A. von der Prüfung und den dabei von der Prüfstelle festgestellten Mängeln und fügt eine Kopie der Prüfbescheinigung bei.

6.5. Versäumt es der Leasingnehmer, das Leasinggut zum vereinbarten Zeitpunkt einer technischen Prüfung zu unterziehen, so ist BPLGL S.A. berechtigt, das Leasinggut von einem Fahrer zur Prüfung vorfahren zu lassen, den sie auf Kosten des Leasingnehmers beauftragt, ohne dass Letzterer dieser vorübergehenden Außerbetriebnahme des Leasingguts widersprechen kann.

6.6. Sämtliche Folgeschäden, die sich für BPLGL S.A. daraus ergeben, dass das Leasinggut nicht oder verspätet einer technischen Prüfung unterzogen wird oder dass die von der Prüfstelle angemerkten Mängel nicht behoben werden, trägt der Leasingnehmer.

6.7. Der Gebrauch des Leasingguts erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Transport von Personen und Sachen im Straßenverkehr und deren Ausführungsverordnungen sowie gegebenenfalls im Einklang mit dem Gesetz zur Regelung der Taxidienste (*loi portant réglementation des services de taxis*).

§ 7 Garantie und Gewährleistung

7.1. Der Leasingnehmer ist gehalten, sich mit den kaufvertraglichen Garantiebedingungen sowie den gesetzlichen Gewährleistungsbedingungen und Verjährungsfristen vertraut zu machen.

7.2. Während der vertraglichen Garantiedauer hat der Leasingnehmer dem Lieferanten sämtliche bei Gebrauch festgestellten Mängel des Leasingguts unverzüglich und durch eingeschriebenen Brief präzise mitzuteilen. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn er die Lieferung des Leasingguts trotz festgestellter Mängel angenommen hat. Werden diese Mängel vom Lieferanten nicht behoben, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, BPLGL S.A. spätestens einen Monat vor Ablauf der vertraglichen Garantie zu informieren. In jedem Fall haftet allein der Leasingnehmer für Schäden, die sich aus seiner Untätigkeit ergeben. Jedes Schreiben des Leasingnehmers an den Lieferanten ist in Kopie an BPLGL S.A. zu senden.

7.3. BPLGL S.A. übernimmt keine Gewähr für versteckte Mängel an dem Leasinggut. BPLGL S.A. kann aufgrund eines solchen Mangels nicht in Regress genommen werden. Zudem übernimmt BPLGL S.A. keine Produkthaftung. BPLGL S.A. tritt ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Verkäufer oder den Hersteller des Leasingguts an den Leasingnehmer ab. Überdies kann BPLGL S.A. von dem Leasingnehmer verlangen, dass er die Ansprüche aus der vertraglichen Garantie gegenüber dem Lieferanten geltend macht und die Ansprüche aus der Produkthaftung gegenüber dem Hersteller. Die Geltendmachung dieser Ansprüche erfolgt im Namen des Leasingnehmers, auf eigene Kosten und eigenes Risiko, für BPLGL S.A.



7.4. Die Geltendmachung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen entbindet den Leasingnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber BPLGL S.A. Insbesondere verfügt er über kein Recht zur Aussetzung oder Minderung von Leasingraten während des Zeitraums, in dem das Leasinggut nicht oder nur beschränkt gebrauchsfähig ist.

7.5. BPLGL S.A. übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Leasinggutes für den von dem Leasingnehmer vorgesehenen Zweck. Die Veralterung des Leasinggutes, ungeachtet dessen ob sie während des Leasingverhältnisses eintritt oder bereits zuvor bestanden hat, berechtigt weder zur Kündigung des Leasingvertrags noch zur Minderung der Leasingraten oder zu einer sonstigen Entschädigung.

§ 8 Risiken, Schadenfälle und Versicherungen

8.1. Der Leasingnehmer trägt das Risiko für die Montage des Leasingguts.

8.2. Außer im Falle eines eventuellen Rückgriffs auf den Lieferanten und den Hersteller, haftet allein der Leasingnehmer für Schäden aller Art, die er selbst oder ein Dritter durch das Leasinggut oder seinen Gebrauch erleidet, auch wenn der Schaden durch einen Sachmangel verursacht wurde. Dies gilt unbeschadet der Bürgschaft gemäß § 3.1

8.3. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Leasingvertrages eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus dem Gebrauch des Leasinggutes und der Verfügungsgewalt über das Leasinggut abzuschließen, die auch die Haftung für Schäden aus der inneren Natur des Leasinggutes (*garde de structure*) einschließt. Bezieht sich der Leasing-Vertrag auf ein Fahrzeug, so beachtet der Leasingnehmer darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung.

8.4. Der Leasingnehmer verpflichtet sich überdies, zu Gunsten von BPLGL S.A. eine Versicherung abzuschließen und während der Dauer des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten, die insbesondere die Risiken des Diebstahls des Leasingguts, seiner Zerstörung durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Überschwemmung oder Flugzeugabsturz abdeckt, sowie die Risiken, die sich aus dem Gebrauch des Leasingguts ergeben, wie etwa Bedienungsfehler, Unfallschäden aller Art usw. Dabei hat die Versicherungssumme den Neupreis des Leasingguts zuzüglich Steuern und Nebenkosten zu abzudecken. Im Falle eines Fahrzeug-Leasings schließt der Leasingnehmer auf seine Kosten und zu Gunsten von BPLGL S.A. eine Versicherung über die Risiken Brand, Diebstahl und Sachschäden (Kasko) ab. Der Leasingnehmer tritt BPLGL S.A. sämtliche Schadenersatzansprüche aus der vorstehend genannten Versicherung ab und bevollmächtigt BPLGL S.A. diese Abtretung der Versicherungsgesellschaft, welche die vorstehend beschriebenen Risiken abdeckt, mitzuteilen.

8.5. Der Versicherungsvertrag wird vor Lieferung des Leasingguts bei einer von BPLGL S.A. genehmigten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Auf einfaches Anfordern von BPLGL S.A. erbringt der Leasingnehmer gegenüber BPLGL S.A. einen Nachweis des Versicherers über den Abschluss des Versicherungsvertrags und die Zahlung der Beiträge. In der Versicherungspolice zur Deckung der Risiken eines Total- oder Teilverlusts des Leasinggutes ist geregelt, dass die Versicherungssumme im Schadenfall ausschließlich an BPLGL S.A. zu zahlen ist und dass die Versicherungsgesellschaft verpflichtet ist, BPLGL S.A. jedwede Beendigung oder Aussetzung des Versicherungsschutzes anzuzeigen, andernfalls kann eine entsprechende Beendigung oder Aussetzung ihr gegenüber nicht geltend gemacht werden. Wird BPLGL S.A. über die Versicherungspolice nicht in Kenntnis gesetzt, kann BPLGL S.A. auf Kosten des Leasingnehmers einen Versicherungsvertrag abschließen.

8.6. Der Leasingnehmer haftet für den Untergang und für die Beschädigung des Leasingguts Bei Diebstahl oder Verlust des Leasingguts, ungeachtet der Ursache, endet der Leasingvertrag. Zum Ausgleich ihrer Ansprüche hat BPLGL S.A. ein Anrecht auf einen Betrag in Höhe des Gesamtbetrags der ausstehenden Leasingraten zuzüglich des im Vertrag festgesetzten Restwerts. Deckt die Versicherungsleistung diesen Betrag nicht vollständig ab, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu zahlen

§ 9 Kündigungsgründe

9.1. In folgenden Fällen ist BPLGL S.A. berechtigt, den Leasingvertrag einseitig und fristlos mit sofortiger Wirkung durch Nachricht per Einschreiben an den Leasingnehmer zu kündigen:

- a) Beendigung der geschäftlichen Tätigkeit des Leasingnehmers oder Übertragung des Leasingvertrags ohne vorherige Zustimmung durch BPLGL S.A. gemäß vorstehendem § 4.5,
- b) Auflösung der Gesellschaft, die als Leasingnehmer fungiert,
- c) Im Falle einer Aktionariatsveränderung ohne vorhergehende Zustimmung von BPLGL S.A.,
- d) Protest eines Wechsels, der die Unterschrift des Leasingnehmers trägt, oder Pfändung beim Leasingnehmer, auch im Wege eines vorläufigen Rechtsschutzes, Beendigung der Zahlungen des Leasingnehmers, Antrag auf Zahlungsaufschub (*sursis*), Antrag auf außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich (*concordat*), auf Eröffnung eines Gläubigerschutzverfahrens (*gestion contrôlée*) oder eines Insolvenzverfahrens (*faillite*), eines Verfahrens zur kollektiven Schuldenregelung (*procédure collective*); wobei in diesen Fällen zwischen BPLGL S.A. und dem von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter der Gläubigergemeinschaft (*représentant de la masse*) ein neuer Leasingvertrag geschlossen werden kann,
- e) Nicht- oder Späterfüllung einer Verpflichtung des Leasingnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere einer Verpflichtung, die ihm gemäß vorstehenden §§ 3 bis 6 obliegt und einschließlich der Nichtzahlung einer Leasingrate bei Fälligkeit,
- f) Untergang des Leasingguts.

9.2. Bestehen mehrere Leasingverträge, so ist BPLGL S.A. berechtigt, sämtliche Leasingverträge zu kündigen, wenn sie einen Leasingvertrag wegen Nichterfüllung von Pflichten des Leasingnehmers kündigt. Dieses Recht beruht auf der Tatsache, dass BPLGL S.A. die vertragliche Beziehung mit dem Leasingnehmer unter Berücksichtigung seiner Person eingegangen ist

§ 10 Vertragsende und Kündigung

10.1. Im Falle der Kündigung des Leasingvertrags aus einem der vorstehend aufgeführten Gründe zahlt der Leasingnehmer an BPLGL S.A., neben den fälligen und unbezahlten Raten zuzüglich Zinsen gemäß vorstehendem § 5.1, eine pauschal und unwiderruflich festgelegte Entschädigung in Höhe der am Tag der Kündigung bis zum Vertragsende noch ausstehenden Leasingraten, wie im Vertrag niedergelegt. Dies gilt unbeschadet § 8.6 im Falle des Untergangs des Leasingguts.

10.2. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist, Innerhalb von acht Werktagen nach Ende des Leasingvertrags, ungeachtet des Grundes für die Beendigung, gibt der Leasingnehmer das Leasinggut an BPLGL S.A. entsprechend ihren Wünschen zurück. Die Rückgabe erfolgt in den Lagerhäusern von BPLGL S.A. oder an jedweden anderen, von ihr genannten Ort. Über die Rückgabe und den Zustand des Leasinggutes wird ein Protokoll erstellt. Das Leasinggut wird montiert und in üblichem Abnutzungszustand zurückgegeben. Der Leasingnehmer kommt für jeglichen Schaden auf, der über die normale Abnutzung hinausgeht.

10.3. Wird das Leasinggut nicht innerhalb der vorstehend genannten Fristen und gemäß den vorstehend genannten Bedingungen zurückgegeben, ist BPLGL S.A. berechtigt, das Leasinggut unverzüglich, ohne sonstige Formalitäten und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, auf Kosten des Leasingnehmers abzuholen.

10.4. Wird der Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und BPLGL S.A. aus irgendeinem Grund gekündigt, aufgelöst oder aufgehoben, insbesondere wegen eines Mangels in Bezug auf das Eigentumsrecht des Lieferanten, endet der Leasingvertrag ebenfalls. Infolge der Haftung des Leasingnehmers für die Verpflichtungen des Lieferanten, behält BPLGL S.A. nicht nur die bereits gezahlten Leasingraten ein, der Leasingnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, ihr einen Betrag in Höhe der noch ausstehenden Leasingraten und des Restwertes des Leasingguts zu zahlen. Überdies hält er BPLGL S.A. schadlos in Bezug auf sämtliche Kosten und Verluste jedweder Art. In Bezug auf die Ansprüche und Maßnahmen gegen den Lieferanten tritt der Leasingnehmer in die Rechte von BPLGL S.A. ein.

10.5. Mit Ausnahme des Rechts von BPLGL S.A., den Vertrag in einem der in § 9 aufgezählten Fälle zu kündigen, kann der Leasingvertrag nicht einseitig beendet werden. Ebenso kann das Leasingverhältnis nicht durch stillschweigende Verlängerung weitergeführt oder verlängert werden.



§ 11 Wahlrecht und Rückgabe des Leasingguts

11.1. Mit Ausnahme der Fälle, in denen der Leasingvertrag vorzeitig endet, (Kündigung oder Aufhebung des Vertrages, Diebstahl oder Verlust des Leasingguts), hat der Leasingnehmer nach Ablauf der Vertragslaufzeit die drei folgenden Optionen:

- a) Rückgabe des Leasinggutes gemäß den Bestimmungen in vorstehendem § 10.2,
- b) Verlängerung des Leasingvertrags für einen zu bestimmenden Zeitraum. Die monatliche Leasingrate für den Zeitraum des Anschluss-Leasingvertrags berücksichtigt die Wertminderung des Leasingguts. Sie wird auf der Grundlage des Buchwerts des Leasingguts bei Ablauf des Leasingvertrages berechnet oder, wenn dieser Wert geringer ist, auf Grundlage des geschätzten Veräußerungswerts, sowie auf Grundlage der Dauer des Leasing-Anschlussvertrages. Die Leasingrate gilt zuzüglich MwSt.
- c) Kauf des Leasingguts. Der Kaufpreis zuzüglich MwSt. entspricht dem Buchwert des Leasingguts bei Ablauf des Leasingvertrags. Liegt der geschätzte Veräußerungswert zu diesem Datum unter dem Buchwert, so reduziert sich der von dem Leasingnehmer zu zahlende Preis auf diesen Betrag. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

Der Leasingnehmer muss innerhalb der drei Monate vor Ende des Leasingverhältnisses, spätestens aber acht Werktage vor diesem Datum, per Einschreiben an BPLGL S.A. seine Entscheidung mitteilen.

11.2. Hat sich der Leasingnehmer bis zur achttägigen Frist vor Ablauf des Vertrages nicht geäußert, so gibt er das Leasinggut im Einklang mit vorstehendem § 11.1 zurück.

§ 12 Korrespondenz und Kommunikation

12.1. Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass alle Informationen, die von der BPLGL S.A für die Leasingnehmer bereitzustellen sind, entweder in Papierform oder über eine Website oder in einem anderen zwischen BPLGL S.A und dem Leasingnehmer vereinbarten Format bereitgestellt werden. Diese Informationen sind auf einfache Anfrage des Leasingnehmers bei den Zweigstellen und/oder dem üblichen Ansprechpartner des Leasingnehmers erhältlich.

12.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, stellt BPLGL S.A den Leasingnehmern jegliche Änderungen der in vorstehendem Absatz genannten Informationen dem Leasingnehmer in derselben Form zur Verfügung.

12.3. BPLGL S.A kann für Schäden, die sich aus der Übermittlung dieser Informationen ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

12.4. Die Kommunikation zwischen der BPLGL S.A und dem Leasingnehmer erfolgt in der Sprache, die zwischen BPLGL S.A und dem Leasingnehmer gemäß den Unterlagen von BPLGL S.A vereinbart wurde.

12.5. Die Mitteilungen von BPLGL S.A gelten als zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Leasingnehmer in der vereinbarten Weise angegebene Adresse versandt wurden. BPLGL S.A kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die daraus resultieren, dass der Leasingnehmer die Mitteilungen von BPLGL S.A nicht erhalten hat.

12.6. Der Leasingnehmer hat BPLGL S.A jegliche Adressänderung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls haftet er allein für sämtliche daraus im Allgemeinen resultierenden Folgen.

§ 13 GEBÜHREN UND PROVISIONEN

13.1. Als Gegenleistung für die Dienstleistungen, die BPLGL S.A für den Leasingnehmer erbringt, erhält diese eine Vergütung in Abhängigkeit von der vom Leasingnehmer gewählten Gebührenregelung und der Art der geschäftlichen Transaktion. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, BPLGL S.A sämtliche Zinsen, Provisionen, Gebühren und Nebenkosten zu zahlen, die er ihr schuldet, sowie sämtliche Kosten, die BPLGL S.A durch die Erbringung von Dienstleistungen im Interesse des Leasingnehmers entstehen oder die von ihr erhoben werden.

13.2. Eine Auflistung der von BPLGL S.A festgesetzten Gebühren sowie jegliche Änderung dieser Gebühren durch BPLGL S.A werden dem Leasingnehmer nach Art. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasinggeschäft zur Verfügung gestellt.

13.3. Wenn die Gebührenliste dem Leasingnehmer keine Auskunft über die Gebühr für die gewünschte oder erhaltene Leistung erteilt, trägt er dafür Sorge, dass er die geltende Gebühr bei seinem üblichen Ansprechpartner in Erfahrung bringt.

13.4. Zulasten des Leasingnehmers gehen insbesondere: die Gebühren für den Versand, für Telekommunikation und Nachforschung, Gebühren, die BPLGL S.A infolge von rechtlichen Schritten gegen den Leasingnehmer zum Ausgleich oder der Beitreibung von Forderungen entstehen, oder aber in Folge von Maßnahmen, die von Behörden gegen Leasingnehmer eingeleitet wurden, Gebühren, die von BPLGL S.A im Interesse des Leasingnehmers erhoben wurden, sowie sämtliche direkten und indirekten Gebühren im Zusammenhang mit der Suche, der Rückführung und des Leasingguts.

§ 14 Zustelladressen der Parteien und Zustellung

14.1. Als Zustelladresse wählen die Parteien jeweils die in den besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Anschriften; sämtlicher Schriftverkehr an diese Adresse gilt als rechtsgültig versendet, sämtliche Urkunden und Zustellungsurkunden als rechtsgültig zugestellt. BPLGL S.A. behält sich jedoch das Recht vor, Zustellungen an die zuletzt von dem Leasingnehmer angegebene Adresse vorzunehmen.

14.2. Jede Zustellung eines Dokuments, die der Leasingnehmer auf der Grundlage dieses Vertrags an BPLGL S.A vornehmen muss, hat innerhalb von drei Werktagen zu erfolgen. Andernfalls gilt die Mitteilung als BPLGL S.A. nicht zugegangen und BPLGL S.A. kann daraus sämtliche Konsequenzen ziehen Soll diese Mitteilung einem Dritten zugestellt werden, kann BPLGL S.A., wenn dies nicht innerhalb von drei Werktagen durch den Leasingnehmer erfolgt ist, die Mitteilung selbst auf Kosten des Leasingnehmers vornehmen. Die Tatsache, dass BPLGL S.A. von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, verleiht dem Leasingnehmer keinerlei Anspruch.

§ 15 Personenbezogene Daten

15.1. Personenbezogene Daten sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. BPLGL S.A. verarbeitet als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle personenbezogene Daten über den Leasingnehmer, seine Bevollmächtigten oder Vertreter.

15.2. BPLGL S.A. hat Datenschutzhinweise erstellt, die auf der Website des Unternehmens unter <http://www.bnpparibas.lu/de/datenschutzhinweise/> zur Verfügung stehen und alle Informationen enthalten, die gemäß den rechtlichen Anforderungen natürlichen Personen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bank bereitgestellt werden müssen. Gibt der Leasingnehmer personenbezogene Daten über andere natürliche Personen (z. B. Bevollmächtigte, Vertreter, Mitarbeiter, Anteilinhaber von Gesellschaften oder letztendliche wirtschaftliche Eigentümer) an BPLGL S.A. weiter, hat der Leasingnehmer diese Personen über die Datenschutzhinweise und deren Aktualisierungen zu informieren. Die Datenschutzhinweise können gemäß den in diesen enthaltenen Bestimmungen geändert werden.

§ 16 Outsourcing

Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass sich BPLGL S.A. veranlasst sehen kann, ihre Aktivitäten in einem bestimmten Umfang an Dritte auszulagern. Die Auslagerung durch die BPLGL S.A erfolgt ausschließlich an zugelassene professionelle Finanzdienstleister und im Einklang mit den geltenden Rechtsbestimmungen.

§ 17 Beschwerden

17.1. Beschwerden und Mitteilungen können kostenfrei an BPLGL S.A. gerichtet werden.

17.2. Ausführlichere Informationen über das Beschwerdeverfahren werden dem Leasingnehmer auf Anfrage und nach Eingang einer Beschwerde zur Verfügung gestellt.

17.3. Bei einer Meinungsverschiedenheit mit der Bank hat der Kunde die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – CSSF), 283, route d'Arion in L-1150 Luxembourg einzureichen.

§ 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung und Auslegung des Leasingvertrags sind einzig die Gerichte im Gerichtsbezirk von Luxemburg zuständig. Der Leasingvertrag unterliegt luxemburgischem Recht.
